3. Dag nun bem Kanton Luzern zur Zeit einzig die Berechtigung zusteht, über den X. hartmann die Vormundschaft auszuüben, kann nach dem Konkordate vom 15. Juli 1822, betreffend die pormundschaftlichen und Bevogtigungsverhältnisse, welchem somohl Luzern als Zürich beigetreten find, keinem Zweifel unterliegen. Zweifelhafter durfte sein, ob, wenn E. Sartmann zur Zeit ber Konkurseröffnung, beziehungsweise Anhebung bes Rechtstriebes, mit Bustimmung des Vormundes und der lugernischen Vormundschaftsbehörden im Kanton Zurich einen festen Wohnsit gehabt hatte, der Bormund besselben nicht verpflichtet ware, ben zürcherischen Gerichtsstand auch für sich als verbindlich anzuerkennen, indem nicht dargethan ift, daß nach lugernischen Geseben der Gerichtsstand von Versonen, welche fich unter öffentlicher Vormundschaft befinden, durch den Wohnort des Vormundes und nicht durch denjenigen des Bögtlings bestimmt werde. Allein im vorliegenden Falle mangelt der Beweis dafür, daß A. hartmann gu benanntem Zeitpunkte mit Bewilligung bes Vormundes und ber Bormundschaftsbehörden im Kanton Zurich feste Niederlassung. erworben gehabt habe, woraus folgt, daß die zürcherischen Ge= richte nicht befuat waren, über das im Kanton Luxern befindliche Bermögen desselben rechtsgültig Konturs zu eröffnen. Denn ohne Bewilligung bes Vormundes konnte E. hartmann einen neuen Wohnsts nicht erwerben. (Bergl. Amtl. Sammlung der bundes= gerichtl. Entscheidungen, Bb. III Rr. 4 und 5.)

Demnach hat das Bunbesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Competenzüberschreitungen kantonaler Behörden. Abus de compétence des autorités cantonales.

Eingriffe in garantirte Rechte. Atteintes portées à des droits garantis.

86. Urtheil vom 6. Juli 1877 in Sachen Bürgi und Konsorten.

A. Die Kirchgemeinde Arth faßte unterm 6. August 1876 auf den Antrag des Gemeinderathes solgenden Beschluß:

"1. Die St. Michaelskaplaneipfründe ist bis längstens Reu-"jahr 1877 wieder zu besetzen und wird diese Wahl durch die

"Rirchgemeinde getroffen.

"2. Mit dieser Pfründe soll künftig auch die Stelle eines Se-"kundarlehrers verbunden werden und zwar, daß der Herr Ka-"plan der St. Michaelspfründe Sekundarlehrer und derjenige der "St. Annapfründe Hilfslehrer ist.

"3. Der Gemeinderath ist mit Bollführung dieses Beschlusses "beauftragt und zur Ausbesserung des Gehaltes bis auf die Summe

"von 2000 Fr. bevollmächtigt."

Bur Begründung dieses Antrages hatte der Gemeinderath Arthangesührt, daß eine Ausbesserung des Einkommens der St. Mischaelspfründe und eine künstighin der Gemeinde zur Last fallende Gehaltserhöhung den gegenwärtig schon sehr ungünstigen Finanzustand der Gemeinde wesentlich verschlimmern würde, daß aber

bei einer Bereinigung der Sekundarlehrerstelle mit der Kaplanei für die Gemeinde eine große Ersparniß erzielt werde.

- B. Gegen diesen Beschluß erhoben die gegenwärtigen Rekurrenten Beschwerde bei der Kassationsbehörde des Kantons Schwyz, indem sie geltend machten:
- 1. Das betreffende Traktandum sei nicht gehörig publizirt worden;
- 2. die Schlußnahme verletze den Art. 100 der schwhzerischen Kantonsversassung, indem dieser Artikel bestimme, daß die Wahl der Lehrer den bisherigen Wahlbehörden überlassen bleibe, und nun in Arth eine eigene Lehrerwahlbehörde bestehe, welche aus dem Gemeinderath, dem Schulrath und einigen Beigezogenen aus den verschiedenen Gegenden der Gemeinde komponirt sei;
- 3. werde durch den Beschluß eine öffentliche Schule desinitiv dem geistlichen Stande überwiesen; ein solcher Wahlmodus begründe aber einerseits ein Vorrecht von Personen, was mit Art. 4 der Bundesversassung in Widerspruch sei und verstoße anderseits gegen Art. 27 der Bundesversassung.

Allein die Kassationsbehörde wies unterm 5. Oktober v. J. ben Refurs ab, wesentlich gestüt darauf, daß

- a. aus einem Auszuge aus dem Protofolle der Kirchgemeinde hervorgehe, daß die letztere zu verschiedenen Malen, nämlich unterm 20. Oktober 1867 und 29. Januar 1871 von sich aus die betreffende Sekundarlehrerstelle besetzt habe, somit der Gemeinde das Wahlrecht um so weniger bestrikten werden könne, als nicht ersichtlich sei, inwieweit die schon unterm 19. Juli 1863 von der Kirchgemeinde Arth ernannte Lehrerwahlbehörde ohne spätere Erneuerung ihres Mandats auch gegenwärtig noch in gesetzlicher Funktion bestehen könne;
- b. die Art. 4 und 27 der Bundesversassung auf den vorliesgenden Fall keine Anwendung sinden können, indem der erstere Artikel nicht die Tendenz haben könne, eine Sekundarlehrerstelle als ein solches Privilegium von Personen zu qualisiziren, welches bundesrechtlich geregelt werden müßte, der Art. 27 aber nur auf die Primarschulen und nicht auch auf das höhere Schulwesen sich beziehe.
 - C. Hiegegen ergriffen nun Mois Burgi und fechs andere Bur-

ger von Arth, von denen einige als Mitglieder der sog. Lehrerwahlbehörde sich darstellen, den Rekurs an das Bundesgericht und stellten das Begehren, daß der Beschluß der Kirchgemeinde vom 6. August 1876 in dem Sinne kassitzt werde, daß

a. der in demselben enthaltene Finanzbeschluß aufgehoben,

b. die ständige Berbindung der Sekundarlehrerstelle mit den Raplaneipfründen als unzulässig,

c. die lebenslängliche Anstellung eines Sekundarlehrers als

rechtswidrig,

d. der Sekundarlehrer nur auf die gesetzliche Dauer und unster den gesetzlichen Boraussetzungen wählbar erklärt und endlich

e. bestimmt werde, es sei die Wahl des Sekundarlehrers durch

die bestehende Lehrerwahlbehörde zu treffen.

Bur Begründung diefer Begehren führten Refurrenten an: Seit Menschengebenken habe in Arth eine sog. Herrenschule be= standen, um diesenigen Leute im Latein zu unterrichten, welche fich Borkenntnisse für das Gymnasium haben erwerben wollen. Durch den Pfrundbrief sei einer der beiden Raplane der Annaoder Michaelspfründe verpflichtet worden, diesen Unterricht zu ertheilen. Dieses Institut, welches langsam dabin gefrankt, sei im Jahre 1864 burch eine gesetslich organisirte Sekundarschule er= sett worden. Diese gesetliche Organisation bestehe barin, daß die Schule unter die Schulorganisation des Kantons Schwyz vom 9. August 1848, die Instruktion vom 16. Januar 1849, die In= struktion vom 22. August 1860, den Kanionsrathsbeschluß vom 22. Juni 1864 und den Unterrichtsplan vom 4. Dezember 1873 gestellt worden sei. Der §. 3 dieses Unterrichtsplanes laute: "Betreff ber Anstellung und der Berpflichtung ber Lehrer . . . gel= ten dieselben gesetlichen Bestimmungen, wie für die Primar= schule," und aus den Bestimmungen des Schulorganisationsges setzes und der Instruktion von 1849 gehe hervor, daß

1. die Wahl eines Lehrers höchstens sechs Jahre dauere (Art.

31 Gef. und §§. 4 und 8 Instr.);

2. der Lehrer ein Patent haben musse, um wahlfähig zu sein. Ungeachtet dieser gesetzlichen Bestimmungen seien doch in Arth einige geistliche, zum Schulhalten unfähige Lehrer durch Pfrundbriefe an die Sekundarschule Arth berusen worden. Erst durch die gesetzliche Wahl des Sekundarsehrer P. Märchp vom 6. Mai 1872 auf vier Jahre sei die Schulfrage in das gesetzliche Geseisse gesangt. Um diesen liberalen Lehrer zu entsernen und der Geistlichkeit als Ersatz für die verlornen Primarschulen die Sestundarschulen zu überliesern, habe die Mehrheit der Gemeinde Arth den Beschluß vom 6. August 1876 gesaßt.

Diesen Beschluß fechten fie nun an, weil berselbe

- 1. die sinanziellen Verhältnisse der Gemeinde betresse und das her laut einem Kantonsrathsbeschluß vom 28. Oktober 1873 vom Gemeindrathe berathen und acht Tage vor Abhaltung der Versammlung hätte verössentlicht werden sollen, was nicht geschehen sei. Der eitirte Kantonsrathsbeschluß sei aber in Aussührung des Art. 109 der alten, resp. §. 104, litt. a, der neuen Kantonsversassung erlassen worden und enthalte daher das Eintreten der Gemeinde ohne vorausgehende Vorberathung durch den Gemeinderath und Berössentlichung eine Versassung;
- 2. liege in dem Beschlusse eine Verlegung des Art. 100 der Kantonsversassung und Art. 4 und 27 der Bundesversassung. Durch denselben sei nämlich die Thätigkeit jeder Wahlbehörde ausgeschlossen, weil die definitive Wahl dem Bischof zukomme und die Wahlbehörde bloß noch ein auf den geistlichen Stand beschränktes Vorschlagsrecht habe. Der Art. 100 der Kantonsversassung sei also allgemein in mehrfacher Beziehung verletzt, indem das Wahlrecht auf unzulässige Weise auf die Geistlichen beschränkt und auf den Bischof übertragen werde und endlich der Pfrundbrief lebenslängliche Anstellung gebe, während die Wahlbehörde bloß ein Wahlrecht auf höchstens sechs Jahre habe.

Dazu komme aber, daß in Arth eine eigene Lehrerwahlbehörde existire. Am 29. September 1836 habe die Kirchgemeinde einmüthig einen Schulplan angenommen, worin die Anstellung (Wahl) der Lehrer dem Gemeinderathe übertragen worden sei. Nach Annahme dieses Schulplanes habe man zur Durchführung desselben, namentlich auch zur Lehrerwahl eine Anzahl Kommitirte beigegeben, so daß diese Wahlbehörde aus Gemeinderath und Kirchgemeinde in kommissischer Form bestanden habe. Dieses Institut habe sich nun mit Hülfe der Schulorganisation von 1841 und der Verfassungen von 1848 und 1876 bis auf den

heutigen Tag erhalten. Wenn A° 1867 und 1871 die Kirchge= meinde Lehrerwahlen getroffen habe, so sei zu entgegnen, daß auch ein mehrmaliger Mißbrauch niemals Recht werde und jene Wahlen bloß deßhalb Anerkennung gefunden haben, weil Nie= mand gegen dieselben als Kläger ausgetreten sei.

Menn die Kassationsbehörde bestreite, daß durch den rekurrirten Gemeindebeschluß ein Borrecht des geiftlichen Standes geschaffen werbe, so übersehe dieselbe, daß die Sekundarschule eine Gemeindeschule und der Sekundarlehrer ein Gemeindsbeamter sei. Durch den rekurrirten Beschluß begebe sich die Gemeinde des Dispositionsrechtes über eine bochwichtige Gemeindeangelegenheit, indem die fragliche Schule ein Gut ber katholischen Kirche werde und der Bischof das wirkliche Besetzungsrecht er= balte. Dadurch werden aber die Art. 4 und 6 der Bundesver= fassung verletzt und zwar konstatire fich die Verletzung des Art. 4 bamit, daß der Bischof gegenüber der Bürgerschaft ein Borrecht in Bezug auf die Besetzung der Sekundarschule erhalte. Der Art. 6 sei verlett, weil eine solche Entäugerung des Dispositionsrech= tes an ben Bischof unrepublikanisch sei, weil die republikanische Staatsform verlange, daß die Mehrheit der Burger über Gemeindeangelegenheiten zu beschließen habe. Aber auch das Borrecht ber Geiftlichkeit, mit Ausschluß ber Konkurrenz bes übrigen Lehrerstandes, die fragliche Schule zu besetzen, verstoffe gegen die erwähnten Bestimmungen der Bundesverfassung, was um fo augenfälliger sei, als der Geistliche eine Anstellung auf unbestimmte Zeit nach dem Willen des Bischofs und des jeweiligen Raplans und auf Lebenslänge gegenüber ber Gemeinde erhalte, während Art. 31 u. 34 ber schwbzerischen Schulorganisation freie Konfurrenz und höchstens sechsjährige Wahl ber Lehrer feststelle.

- D. Die Regierung von Schwyz und der Gemeinderath Arth trugen in ihrer Vernehmlassung darauf an, daß die Beschwerde in allen Theilen als unbegründet verworsen und die Resurrenten zu den Kosten und einer Entschädigung verurtheilt werden. Die Regierung bezog sich zur Begründung dieses Antrages einsach auf den Entscheid der Kassationsbehörde. Der Gemeinderath Arth führte im Wesentlichen Folgendes an:
 - 1. Da die Rekurrenten nicht behaupten, daß ihre persönlichen

Rechte, welche in der Verfassung gewährleistet seien, verletzt wersten, sondern nur die Verletzung der Rechte einer angeblichen Wahlbehörde behaupten, so seien dieselben gemäß Art. 59 des Bundesgesehes über die Organisation der Bundesrechtspslege nicht klagberechtigt, indem dieselben keineswegs die Wahlbehörde bilden.

2. Eventuell werde bestritten, daß solche Rechte verletzt seien. Der §. 100 der schwyzerischen Bersassung beziehe sich nur auf die Volksschullehrer, was daraus hervorgehe, daß der Kanton Schwyz keinen andern staat lichen Schulunterricht kenne, als den Primarunterricht und die Sekundarschulen eventuell nur unterstütze. (§. 9 Vers.) Die Sekundarschulen müssen im Kanton Schwyz keineswegs mit den staatlichen Organen in Verbindung stehen und es gebe solche, die reine Privatschulen seien. Dagegen haben andere Gemeinden, wie Gersau, Siehnen, Arth u. s. w. Privatsekundarschulen, welche vom Staate eine Unterstützung beziehen, weil sie gemäß der bestehenden Berordnung ihre Lehrer prüsen und die Schulen inspiziren lassen. Der Kanton als solcher sorge aber nur für den Primarunterricht.

Uebrigens gebe der Art. 100 auch keine Vorschrift, wie die Gemeinden ihre Lehrer zu wählen haben. Dagegen stelle Art. 99 litt. f fest, daß der Kirchgemeinde die Wahl aller für die Gemeinde erforderlichen Angestellten zustehe, und sei somit das Recht der Gemeinde auf die Wahl ein klares und der Art. 100 dem gegenüber nur eine Erlaubniß, eine Ausnahme.

3. Wenn aber sogar der §. 100 ein ausschließliches Wahlrecht garantiren würde, so thue er das nur an eine Behörde, als an ein versassungsgemäß zusammengesetztes Kollegium von Männern. Bersassungsmäßige Gemeindebehörden seien aber nur der Gemeindrath und der Schulrath; nirgends kenne die Versassung eine sog. Wahlbehörde. Die Lehrerwahlbehörde in Arth sei einfach s. als eine Kommission ad hoc entstanden und wenn sie im Jahre 1872 den Lehrer Märchy gewählt haben sollte, so wäre das eine Gesetzswidrigkeit gewesen, welche nur habe hingehen können, weil keine Reklamation erhoben worden sei.

Dazu komme, daß es der Gemeinde jederzeit freistehe, die Sefundarschule ganz zu beseitigen, ohne Rücksicht auf irgend welche Wahlbehörden. Die Gemeinde Arth habe nun in der That die Schule in ihrer bisherigen Form beseitigt und dafür bas hergebrachte frühere Verhältniß wieder eingeführt.

4. Die Behauptung der Rekurrenten, daß auch die Art. 4 und 6 der Bundesverfassung verletzt seien, bedürfe kaum einer Wisdersegung; denn es sei klar, daß dieselbe nicht zutresse. Der verpfründete Geistliche müsse auch Schule halten; das sei der Sinn des Beschlusses, von einem Vorrechte also keine Rede. Uebrigens stehe es der Gemeinde ganz frei, wie sie ihren Sekundarschulkehrer wählen wolle; kein Gesetz, keine Verfassung beschränke sie darin. Nur wenn sie Staatsunterskützung wolle, habe sie bestimmte Bedingungen zu erfüllen.

E. Aus den Aften ergibt sich, daß von 1836 bis 1863 die Lehrerwahlen durch die sog. große Kommission: Gemeinderath, Schulrath und aus der Gemeinde zugewählte Mitglieder, getroffen worden sind. Seit der im Jahre 1864 erfolgten Errichtung der Sekundarschule sind von der großen Kommission die Lehrer Gut, Probst, Strübi und Märchy in den Jahren 1865, 1866, 1867 und 1872 gewählt worden. Dagegen hat die Gemeinde Arth am 20. Oktober 1867 den Franz Felchlin und am 29. Januar 1871 den Leopold Sidler je gleichzeitig zum Kaplan an der St. Anna-Pfrund und zum Sekundarsehrer gewählt.

Das Bundesgericht gieht in Ermägung:

1. Soweit die vorliegende Beschwerde und das Gesuch um Ausscheung des Beschlusses der Kirchgemeinde Arth vom 6. August v. J. damit begründet werden, daß das betressende Traktandum, trotdem es die sinanziellen Berhältnisse der Gemeinde beschlage, weder vom Gemeinderathe vorberathen, noch gehörig publizirt worden sei, und daher der Gemeindebeschluß gegen einen Erlaß des Kantonsrathes vom 28. Oktober 1873 verstoße, ist das Bundesgericht zur Beurtheilung der Beschwerde nicht kompetent. Denn nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspslege hat dasselbe nur Beschwerden über Verletzung konstitutioneller Rechte der Bürger zu erledigen, während jener Kantonsrathsbeschluß lediglich reglementarische Bestimmungen über die Vorberathung der an die Kirch- oder Bezirksgemeinden zu stellenden, deren Finanzwesen betressende Anträge ausstellt.

2. Mit Unrecht bestreitet dagegen der Gemeinderath Arth, soweit die Rekurrenten eine Verletzung der schwyzerischen Versaffung und zwar speziell des Art. 100 ihidem rügen, denselben die Legitimation zum Rekurse. Denn abgesehen davon, daß unbestrittenermaßen einige der rekurrirenden Personen Mitglieder derjenigen Behörden sind, welche nach ihrer Behauptung die Lehrerwahlkommission bilden, steht denselben schon als Bürger der Gemeinde Arth das Beschwerderecht gegen versassungswidrige Gemeindebeschlüsse zu, wie denn dieses Recht auch seitens der schwyzerischen Kassationsbehörde durchaus nicht bezweiselt worden ist.

3. Ueber die Wahl der Lehrer enthält nun die schwyzerische Berfassung lediglich in Art. 100 die Bestimmung, daß dieselbe ben bisherigen Wahlbehörden überlaffen bleibe. Darüber, wie biese Wahlbehörben gebildet werden, ift meder aus der Berfasfung, noch aus ber schwyzerischen Gesetzebung etwas zu entnehmen und ebenso ist nicht völlig flar, ob sich der Art. 100 nur auf die einzig obligatorischen Primarschulen oder auch auf die Sefundarschulen, beren Errichtung den Gemeinden frei fteht, bezieht. Dagegen ist unbestritten, daß die Wahl ber Lehrer nicht überall in ber Hand besonderer Wahlbehörden liegt, sondern theils dem Gemeinderathe und Schulrathe, theils den Kirchgemeinden selbst zukommt. Als verfassungswidrig fann daber eine von einer Kirchgemeinde getroffene Lehrerwahl nur bann angesehen und faffirt werden, wenn der Beweis für die Eriften; einer besondern Lehrerwahlbehörde geleiftet ift, und an diesem Beweise gebricht es nun im vorliegenden Falle.

4. Zwar geht aus den von den Rekurrenten produzirten Urstunden hervor, daß seit dem Jahre 1836 eine aus Gemeinderath, Schulrath und Kommittirten der Gemeinden bestehende Kommission für die Lehrerwahlen bestanden hat. Allein gerade mit Bezug auf die erst im Jahre 1864 gegründete Sekundarschule steht kest, daß die Kirchgemeinde Arth selbst, ohne irgend welche Sinsprache seiner Behörde, zwei Male die Sekundarsehrerstelle mit der St. Annapfründe verbunden und den Kaplan zu St. Anna auch zum Sekundarsehrer gewählt hat. Es kann somit jedensalls mit Bezug auf diese Schule, deren Errichtung und Unterhalt, im Gegensate zu den Primarschulen, im Wesent-

sichen Sache der Gemeinde ist, nicht gesagt werden, daß nach Herkommen und Uebung das Recht der Lehrerwahl nicht minbestens ebenso gut der Gemeinde selbst, wie jener Kommission zukomme und der rekurrirte Gemeindebeschluß eine Verletzung bes Art. 100 der schwyzerischen Verfassung involvire.

5. Was im Fernern die behauptete Verletzung der Art. 4 und 6 der Bundesverfassung betrifft, so fällt die letztere Verfassungsbestimmung ohne Weiters außer Betracht. Denn dieselbe verpssichtet lediglich die Kantone, für ihre Bersassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen und setzt die Bedingungen fest, unter welchen die Bundesgarantie zu ertheilen ist. Wie nun die refurrirte Schlußnahme gegen diese Versassungsvorschrift verstoften sollte, ist nicht einzusehen.

6. Aber auch eine Verletung des in Art. 4 der Bundesverfassung aufgestellten Grundsates ber Gleichheit vor bem Gefete ist nicht erwiesen. Es steht fest, daß nicht nur bis zum Jahre 1864, sondern auch seither in den Jahren 1867 und 1871, und zwar, wie sich aus ben Rechenschaftsberichten ergibt, mit Benebmigung der Regierung, Die Sekundarschule mit einer der beiden Raplaneipfründen in Arth verbunden gewesen ist und es spricht schon dieser Umstand dafür, bag nach schwyzerischen Besetzen eine folche Vereinigung einer Setundarlehrerstelle mit einer Afründe nicht unstatthaft sei. Dazu kommt, bag die Instruktion für die Prüfungskommission der Primarlehrer vom 16. Januar 1849 in §. 9 ausdrücklich des Falles gedenkt, wo eine Lehrerstelle mit einer Pfründe verbunden ist, und vorschreibt, daß bei Erledigung folcher Benefizien die Aspiranten fich mit einem Lehrerpatent zu verseben haben oder, sofern ein Aspirant ohne Prüfung gewählt werden sollte, derselbe entweder ein solches Patent fich verschaffen ober die Schule durch einen patentirten Stellvertreter versehen lassen musse. Diese Bestimmung findet selbstverständlich auch auf die Sekundarschule Arth Anwendung, so daß auch an Dieser Schule nur solche Personen wirken können, welche vom Erziehungsrath als tüchtig oder mablfähig (Art. 31 bes Gefetes betreffend die Schulorganisation vom 9. August 1849) erklärt und mit einem Patent verseben worden find, und zwar nur für diejenige Dauer, für welche das Patent Gultigkeit hat. Unter

dieser und der weitern Voraussehung, daß durch den rekurrirten Beschluß auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Amtsdauer der Sekundarlehrer nicht alterirt werden, sondern der Gemeinde das Recht zustehe, die durch jenen Beschluß herbeigeführte Berbindung der Sekundarlehrerstellen mit den Kaplaneipfründen jedensalls jeweilen nach Ablauf einer solchen, höchstens sechsjährigen, Amtsdauer wieder zu lösen, kann in demselben nichts gesunden werden, was gegen die Bundes- oder Kantonsversassung verstoßen und daher das Bundesgericht zur Kassation jenes Beschlusses berechtigen würde.

7. Ob derselbe den Art. 27 der Bundesversassung verletze, ist gemäß Art. 59 lemma 2 Ziffer 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspslege vom Bundesrathe zu entscheiden, bei welchem Rekurrenten gemäß ihrer Erklärung auch bereits Beschwerde erhoben haben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist unter den in Erwägung 6 enthaltenen Borbehalten als unbegründet abgewiesen.

- 87. Urtheil vom 31. August 1877 in Sachen des katholischen Kirchenrathes Luzern.
- A. Gemäß der in §. 296 des luzernischen Organisationsgesetzes vom 7. Brachmonat 1866 denjenigen Kirchgemeinden, teren Grenzen mit den politischen Gemeinden zusammensallen, eingeräumten Besugniß hatte die katholische Kirchgemeinde Luzern
 ihre kirchlichen Angelegenheiten von der politischen Gemeinde und
 deren Behörden besorgen lassen. Am 22. Februar 1874 beschlossen
 dann aber die katholischen Gemeindegenossen der Stadt Luzern
 auf den Antrag des Stadtrathes:
- 1. Es seien die kirchlichen Angelegenheiten der Kirchgemeinde Luzern in Zukunft durch eine besondere Kirchenverwaltung im Sinne der §§. 296 ff. des Organisationsgesetzes zu besorgen.
 - 3. Die Kirchenverwaltung sei beauftragt, sofort eine ben spe-

ziellen Bedürfnissen entsprechende Organisation zu entwerfen und die Genehmigung derselben ab Seiten der Gemeinde und der Ortsbehörden einzuholen.

Auf Gesuch der Gemeinde ordnete ber Regierungsrath die Wahl bes neuen Kirchenrathes an und letterer arbeitete sodann einen Entwurf einer Organisation ber katholischen Kirchgemeinde Lugern aus, welcher von dieser in ihrer Bersammlung vom 17. Dftober 1875 mit 696 gegen 598 Stimmen angenommen wurde. Diese Organisation wurde sodann dem Regierungsrathe zur Auswirkung der Genehmigung durch die Oberbehörden eingereicht. Der Regierungsrath legte bieselbe bem Großen Rathe bor mit bem Antrage, die Genehmigung nicht zu ertheilen, ba nach ber Berfassung und Gesetzebung bes Rantons Luzern einer tatholischen Kirchgemeinde nicht zustehe, eine besondere Organisation aufzustellen. Diesen Antrag erhob ber Große Rath in seiner Sigung vom 29. November 1876 zum Beschluß, worauf der Regierungsrath durch Entscheid vom 15. Dezember 1876 die Schlußnahme ber katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 17. Oktober 1875 als verfassungs- und gesetwidrig aufhob.

B. In diesem Entscheide erblickte der katholische Kirchenrath der Stadt Luzern die Berletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes. Er ergriff deßhalb den Rekurs an das Bundesgericht und stellte das Gesuch: Es möchte in Aushebung der Beschlüsse des Großen Rathes und des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 29. November und 15. Dezember 1876 anerkannt werden, daß der katholischen Kirchgemeinde Luzern das Recht, ihre Gemeindeverhältnisse durch eine besondere Organisation zu regeln, versassungsgemäß zustehe.

Zur Begründung führte Refurrent an: Die §§. 87—93 der luzernischen Staatsversassung enthalten allgemeine Grundsätze über die Einrichtung der politischen oder Einwohnergemeinden (Art. 88 und 89), der Ortsbürgergemeinden (Art. 90), der Kirchgemeinden (Art. 91 und 92) und der Korporationsgemeinden. (Art. 93.) Am Schlusse dieses Abschnittes stehe der Art. 94, welcher in seinem zweiten Lemma den Satz enthalte: "Die Gemeinde-"verhältnisse der Gemeinden Luzern, Sursee, Willisau, Sempach "und Münster werden mit Berücksichtigung ihrer besondern Ver-